

# Arbeitskostenerhebung

Erhebung der Struktur der Arbeitskosten nach § 5  
Verdienststatistikgesetz



2020

Erscheinungsfolge: Alle vier Jahre  
Erschienen am 31/05/2022

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

# Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** Seite 3
- Grundgesamtheit: Betriebe von Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten.
  - Erhebungseinheiten: Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten.
  - Berichtszeitraum: 2020.
  - Periodizität: Alle vier Jahre.
  - Rechtsgrundlagen: Verordnung (EG) Nr. 530/1999, Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1872).
  - Qualitätssicherung: Internationale Standards (ILO, EU) wurden berücksichtigt.
  - Qualitätsbewertung: Genaue Statistik für Verhältniswerte (Durchschnitte und Anteile).
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** Seite 4
- Inhalte der Statistik: Kosten je Inputeinheit Arbeit, insbesondere Kosten je Arbeitsstunde, in der Gesamtwirtschaft und nach Branchen. Detaillierte Zusammensetzung der Arbeitskosten nach Kostenarten.
  - Nutzer: Bundesregierung, Landesregierungen, Europäische Kommission, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschung, Unternehmen.
- 3 Methodik** Seite 5
- Datengewinnung: Befragung einer repräsentativen Stichprobe von Unternehmen unter Auskunftspflicht bzw. Berechnungen für Betriebe des öffentlichen Dienstes anhand der Personalstandstatistik. Die Meldung erfolgte in der Regel elektronisch per Online-Formular.
  - Datenaufbereitung: Umfangreiche Überprüfungen der gemeldeten Daten. Bei fehlenden Angaben oder Unstimmigkeiten Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen, keine Imputationen.
  - Hochrechnung: Gebundene Hochrechnung (GREG).
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** Seite 8
- Stichprobenbedingte Fehler: Insgesamt gering, für kleine Branchen teilweise erheblich.
  - Nicht-Stichprobenbedingte Fehler: Insgesamt gering, Gründe: kaum Antwortausfälle, hohe Genauigkeit der bedeutendsten Kostenarten (Bruttoverdienste, Sozialversicherungsbeiträge) - sie entstammen der Personalverwaltung der Betriebe. Solide Ergebnisse für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der Beschäftigten durch ergänzende maschinelle Berechnung. Untererfassung von Bildungseinrichtungen von privaten Trägern.
  - Revisionen: Keine. Alle veröffentlichten Daten gelten als endgültig.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** Seite 9
- Aktualität: Erste Ergebnisse wurden 18 Monate nach dem Berichtszeitraum veröffentlicht.
  - Pünktlichkeit: Ergebnisse lagen zum gesetzlich vorgeschriebenen bzw. zum geplanten Zeitpunkt vor.
- 6 Vergleichbarkeit** Seite 10
- Räumliche Vergleichbarkeit: EU-weit auf NUTS1-Ebene vergleichbar (in Deutschland: Bundesländer). Keine Ergebnisse auf Ebene der Kreise und Gemeinden.
  - Zeitliche Vergleichbarkeit: Vor Berichtsjahr 2004 wegen unterschiedlicher Abdeckung von Wirtschaftszweigen auf das Produzierende Gewerbe beschränkt. Ab 2004 uneingeschränkte Vergleichbarkeit für Ergebnisse als Summe aller Branchen, durch Umstieg auf WZ 2008 in der Erhebung 2008 bedingte Vergleichbarkeit in einzelnen Wirtschaftszweigen mit 2004.
- 7 Kohärenz** Seite 10
- Ziel ist die Kohärenz mit Ergebnissen der Vierteljährlichen Verdiensterhebung, des Arbeitskostenindex und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Arbeitskostenindex, Jahresschätzung Arbeitskosten und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen nutzen die Daten als Input.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** Seite 11
- Alle Veröffentlichungen sind im Internet frei zugänglich. Es gibt Pressemitteilungen, Fachserien-Veröffentlichungen, Daten in Online-Datenbanken, einen Artikel über die Methode der Statistik.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** Seite 11
- Es gibt keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Betriebe von Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs [Abschnitte B bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)].

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

- Darstellungseinheiten: Betriebe.
- Erhebungseinheiten (Wirtschaftsabschnitte B bis N, Q bis S und Wirtschaftsgruppen P85.5 und P85.6 der WZ 2008): Unternehmen. Für die Wirtschaftsabteilung O84 und die Wirtschaftsgruppen P85.1, P85.2, P85.3 und P85.4 der WZ 2008 wurden die Daten nicht erhoben, sondern vornehmlich auf Grundlage der Personalstandstatistik berechnet. Für die Wirtschaftsgruppe Q86.1 wurde der kleinere Teil der Daten berechnet (und zwar für rechtlich unselbstständige Krankenhäuser der öffentlichen Hand), der größere Teil erhoben.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, früheres Bundesgebiet (einschließlich Berlin), neue Länder, Bundesländer.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Kalenderjahr 2020.

## 1.5 Periodizität

Alle vier Jahre.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Europäische Union: Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. EG Nr. L 63 S. 6), geändert durch Anhang III Nr. 86 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 39 S. 1) und Nr. 3.4. des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14). Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten in Bezug auf Definition und Übermittlung der Informationen über Arbeitskosten, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1737/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 (ABl. EU Nr. L 279 S. 11) und Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 973/2007 der Kommission vom 20. August 2007 (ABl. EU Nr. L 216 S. 10).
- Bundesrepublik Deutschland: Gesetz über die Statistik der Verdienste und Arbeitskosten (Verdienststatistikgesetz - VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1872). Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) grundsätzlich geheim gehalten. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben anonymisierte Einzelangaben zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für alle Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In Tabellen werden Zellen unterdrückt, wenn der Zellenwert Rückschlüsse auf eine Einzelangabe zulässt (primäre Geheimhaltung). Zusätzlich werden weitere Zellen unterdrückt, damit primär geheimgehaltene Zellenwerte nicht durch Differenzenbildung aufgedeckt werden können (sekundäre Geheimhaltung).

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Fachreferenten der statistischen Ämter begleitete alle Arbeitsschritte der Erhebung von der rechtlichen und methodischen Vorbereitung bis zur Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse. Die Arbeitsgruppe traf sich in regelmäßigen Sitzungen drei bis viermal pro Jahr. Der Fragebogen der Erhebung berücksichtigte die harmonisierten Definitionen der Verordnung (EG) Nr. 1737/2005 der Kommission (siehe Rechtsgrundlagen), Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur Gestaltung und Durchführung der Erhebung wurden beachtet. Die gemeldeten Daten wurden in den Statistischen Ämtern der Länder umfangreichen Überprüfungen auf Vollständigkeit und Plausibilität unterzogen. Im Zweifelsfall wurden die Auskunftspflichtigen aufgefordert, die Meldung zu überprüfen und sie zu bestätigen oder zu korrigieren.

## 1.8.2 Qualitätsbewertung

- **Positiv:** Die erhobenen Angaben der bedeutendsten Kostenarten (Bruttoverdienste, Sozialversicherungsbeiträge) sind von vergleichsweise großer Genauigkeit. Sie stammen meist aus der Personalverwaltung der Betriebe, die internen sowie externen Prüfungen unterliegt. Das gilt nicht immer für Angaben über die Arbeitszeiten und Ausfallzeiten. Diese wurden teilweise von den Betrieben geschätzt. Alle Angaben wurden von den Statistischen Ämtern der Länder umfangreichen Überprüfungen unterzogen, die nachweislich zu erheblichen Verbesserungen der Genauigkeit führten. Die Zahl der abgedeckten Beschäftigten war mit 11,4 Millionen außerordentlich hoch, sodass der unvermeidbare Zufallsfehler der Stichprobe vergleichsweise gering ausfiel. Auch bestand eine Pflicht zur Auskunft, sodass Verzerrungen durch selektive Teilnahme bzw. Nichtteilnahme ausgeschlossen werden können.
- **Negativ:** Beschäftigte in Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten wurden wegen der einschlägigen Maßgabe des EU-Rechts nicht erfasst. Die Ergebnisse decken somit ca. ein Viertel der Beschäftigten Deutschlands nicht ab, was sich auch im Rahmen der Hochrechnung nicht korrigieren ließ. Alle Ergebnisse beziehen sich deshalb auf die Grundgesamtheit, d. h. auf alle Beschäftigten in Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten, nicht aber auf alle Beschäftigten in Deutschland. Das beeinträchtigt die Aussagekraft der Statistik, insbesondere von Absolutangaben, die deshalb von den statistischen Ämtern nicht aktiv veröffentlicht werden. Kaum beeinträchtigt sind jedoch Zeitvergleiche. Letzteres gilt nur, sofern die verglichenen Berichtszeiträume identische Wirtschaftszweige abdecken (siehe 6.2). Ebenfalls kaum beeinträchtigt sind internationale Vergleiche - der wichtigste Zweck dieser Statistik -, weil die Nichterfassung der Kleinstunternehmen in allen EU-Mitgliedstaaten gilt.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Arbeitskostenerhebung werden der Input sowie sämtliche Kosten des Produktionsfaktors Arbeit im Kalenderjahr erfasst. Der Input wird in vier verschiedenen Maßen gemessen: als Jahresdurchschnitt der Beschäftigungsverhältnisse sowie der Vollzeiteneinheiten, als Summe der bezahlten Arbeitsstunden und als Summe der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Die Kosten werden detailliert erfasst und aufgedgliedert. Für Auszubildende, für geringfügig Beschäftigte und für Beamte werden Arbeitsinput und Arbeitskosten getrennt erfasst, sodass ein getrennter Ausweis sowie ein Ein- oder Ausschluss im Ausweis grundsätzlich möglich wird.

Die Arbeitskostenerhebung ermöglicht Aussagen über die Höhe und die strukturelle Zusammensetzung der Kosten je Inputeinheit Arbeit. Der wichtigste Indikator sind die Nettoarbeitskosten je geleistete Arbeitsstunde in der Gesamtwirtschaft bzw. nach Branchen und nach Größe des Unternehmens. Weitere wichtige Indikatoren sind der Anteil der Lohnnebenkosten an den Arbeitskosten - insbesondere der gesetzlichen Lohnnebenkosten - sowie die Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden je Vollzeitbeschäftigten.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

- **Gebiet:** Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik NUTS („Nomenclature des unités territoriales statistiques“, Stand 31.12.2020).
- **Wirtschaftszweig:** Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

##### Arbeitskosten

Die Arbeitskosten umfassen die Gesamtheit aller von den Arbeitgebern im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitskräften getragenen Aufwendungen. Die Definitionen der Verordnung (EG) Nr. 1737/2005 der Kommission und die Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, An integrated system of wages statistics) werden berücksichtigt.

Zu den Bruttoarbeitskosten zählen:

- die Bruttoverdienste (D.11) und
- alle Lohnnebenkosten, dazu zählen:
  - die Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.12), dazu zählen:
    - die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,
    - die Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung,
    - die unterstellten Sozialbeiträge der Arbeitgeber (Entgeltfortzahlung, Abfindungen sowie Altersversorgung und Beihilfen für Beamte),
  - die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung (D.2),
  - Anwerbungskosten und Berufskleidung (D.3),
  - sowie Steuern und Abgaben auf die Beschäftigung (D.4).

Die Nettoarbeitskosten (D) ergeben sich aus den Bruttoarbeitskosten durch Abzug der Lohnsubventionen (D.5).

Das auch aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bekannte Arbeitnehmerentgelt (D.1) ist die Summe aus Bruttoverdiensten (D.11) und Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.12).

## Arbeitsinput

Als Maßeinheiten des Arbeitsinputs werden primär Vollezeiteinheiten (Vollezeitäquivalente) und geleistete Arbeitsstunden (B.1) verwendet. Geleistete Arbeitsstunden sind jener Teil des Arbeitsvolumens, der von den Beschäftigten tatsächlich geleistet wird. Sie umfassen also nicht bezahlte Ausfallstunden, wie zum Beispiel für Urlaub oder Krankheit. Vollezeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer geleisteten Arbeitsstunden in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten, geringfügig Beschäftigten und Auszubildenden.

## 2.2 Nutzerbedarf

In Deutschland werden die Ergebnisse der Statistik von der Bundesregierung und den Landesregierungen, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, den regionalen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung sowie von Unternehmen und Unternehmensberatungen genutzt. Für diese Nutzer steht vor allem der internationale Vergleich von Branchenergebnissen im Fokus, also die Höhe der Arbeitskosten je Arbeitsstunde in Deutschland gegenüber anderen Staaten der EU bzw. weltweit. Politisch ist ferner die zeitliche Entwicklung des Anteils der Lohnnebenkosten, insbesondere der gesetzlich induzierten, von Bedeutung. Beide Nutzungen dienen der Beobachtung und Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands als Produktionsstandort.

Auch auf Ebene der Europäischen Union (Eurostat) dominieren vergleichende Auswertungen zur Beurteilung von Aspekten der Wettbewerbsfähigkeit. Neben den Indikatoren Arbeitskosten je Stunde und Anteil der Lohnnebenkosten spielt hier noch der Vergleich der tatsächlich geleisteten Stunden je Beschäftigten eine Rolle.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Informationen über den Datenbedarf der Hauptnutzer, ihre Beurteilung von Vollständigkeit oder Redundanz sowie ihre Zufriedenheit mit den angebotenen Daten wurden nicht gezielt gesammelt.

Die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft sind im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Preise und Verdienste“ eingebracht und auch in den Referentenbesprechungen „Verdienste und Arbeitskosten“ diskutiert. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Verdienststatistik in einem andauernden Dialog mit Verbänden, Firmen, Universitäten und Privatnutzern, deren aus der praktischen Arbeit entstehenden Wünsche ebenfalls in die Weiterentwicklung der Statistik einfließen.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten wurden vor allem durch eine Erhebung gewonnen. Für den Großteil des öffentlichen Dienstes lagen jedoch bereits genügend Daten vornehmlich aus der Personalstandstatistik vor, sodass auf eine Erhebung verzichtet und stattdessen eine Berechnung durchgeführt wurde.

Darstellungseinheiten (Betriebe) der Wirtschaftsabschnitte B bis N, Q bis S und Wirtschaftsgruppen P85.5 und P85.6

Primärerhebung bei einer Stichprobe. Die Auswahlgrundlage der Stichprobe umfasste alle Unternehmen mit zehn und mehr sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Abschnitte B bis N, Q bis S und der Gruppen P85.5 und P85.6 der WZ 2008 soweit es sich um Einheiten handelte, die

- im Jahr 2020 wirtschaftlich aktiv tätig waren (Gültigkeitsdatum 01.01.2020),
- nicht in einem Insolvenzverfahren befindlich waren,
- keine Arbeitsgemeinschaft oder einen Firmenzusammenschluss darstellten,
- mindestens zehn sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit einem Bezugsdatum 01.01.2018 oder jünger aufwiesen.

Von den wirtschaftlichen Einheiten des Wirtschaftszweigs P85 wird – zum Ausschluss einer doppelten Erfassung in den aus der Personalstandstatistik gewonnenen Erhebungsdaten – zusätzlich gefordert, dass sie im statistischen Unternehmensregister beim Merkmal „Institutioneller Sektor“ nicht mit „Staat“ gekennzeichnet sind.

Die Stichprobe wurde als einstufige Klumpenstichprobe realisiert. Eine Klumpenstichprobe lag insofern vor, als jedes Unternehmen der Stichprobe für alle seine Betriebe Daten melden musste. Die Auswahlgrundlage bildete der aktuelle Stand des statistischen Unternehmensregisters im Statistischen Bundesamt im August 2020. Die Auswahlgrundlage wurde geschichtet nach dem Bundesland des Unternehmens (16 Bundesländer), dem Wirtschaftszweig des Unternehmens (81 Abteilungen) und der Zahl der Beschäftigten des Unternehmens (fünf Größenklassen). Der Stichprobenumfang betrug 32 000 Unternehmen, der Auswahlatz im Durchschnitt 8,4 %. Große Unternehmen wurden mit weit höheren Auswahlätzen einbezogen, Unternehmen mit 1 000 und mehr Beschäftigten wurden zu 100 % erfasst

(sogenannte Totalschichten). Durch die 32 000 Unternehmen der Stichprobe wurden etwa 328 000 Betriebe mit 11,4 Millionen Beschäftigten erfasst.

Darstellungseinheiten (Betriebe) der Wirtschaftsabteilung O84, der Wirtschaftsgruppen P85.1, P85.2, P85.3 und P85.4 sowie eines Teils der Wirtschaftsgruppe Q86.1 der WZ 2008 (Großteil des öffentlichen Dienstes)

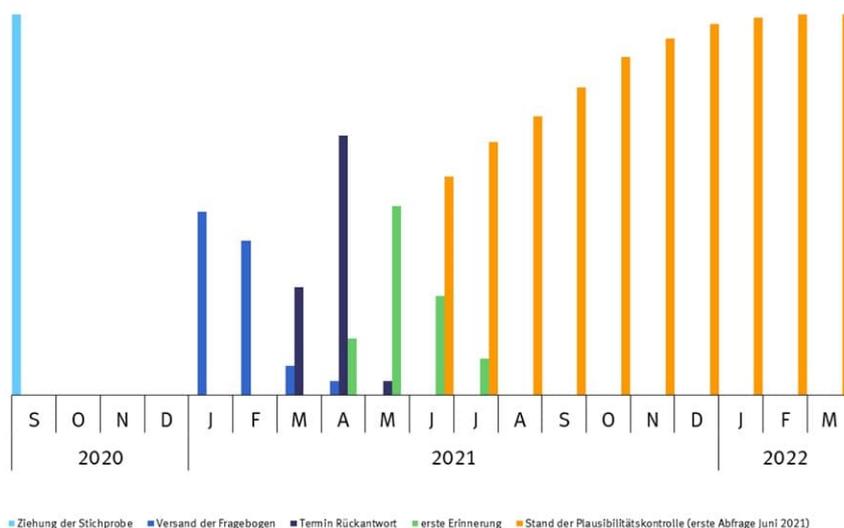
Die Daten wurden nicht primärstatistisch erhoben, sondern aus anderen Statistiken abgeleitet. Wichtigste Basisstatistik war dabei die Personalstandstatistik 2020. Die Personalstandstatistik ist eine Vollerhebung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Es kommt zu keiner Überlappung der primärstatistisch erhobenen Betriebe und derer, für die die Angaben aus sekundären Quellen abgeleitet wurden. Die Quote der gemeinsamen Einheiten beträgt somit Null.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Primärerhebung: Die Befragung wurde dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Merkmale wurden durch eine schriftliche Befragung der ausgewählten Unternehmen erhoben. Auskunftspflichtig waren dabei die Inhaber, der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie die mit deren Leitung Beauftragten. Der Fragebogen befindet sich im Anhang. Nahezu alle Auskunftspflichtigen (99,8 %) übermittelten die Angaben elektronisch über das formularbasierte Meldeverfahren IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund).

Abbildung 1: Zeitlicher Verlauf der Feldarbeit der Arbeitskostenerhebung 2020



Datenberechnung: Die Daten der wichtigsten Basisstatistik, der Personalstandstatistik, lagen im Statistischen Bundesamt vor, eine Datengewinnung war nicht nötig. Die ergänzend verwendeten Ergebnisse der Finanzstatistik lagen ebenfalls im Statistischen Bundesamt vor. Die im Jahr 2020 gültigen tariflichen Parameter (Sonderzahlungen, Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch) wurden Tarifverträgen entnommen, die im Statistischen Bundesamt für die Tarifstatistiken gesammelt werden. Angaben über Krankheitstage, Beitragssätze zur Sozialversicherung und andere Parameter wurden einschlägigen Veröffentlichungen entnommen. Aggregierte Daten über die Zusatzversorgung der öffentlichen Hand wurden von den Einrichtungen der Zusatzversorgung geliefert.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

#### Korrektur fehlender Werte (Item-Non-Response)

Primärerhebung: Obwohl ein Großteil der Erhebungsmerkmale den betrieblichen Datenbanken der Entgeltabrechnung beziehungsweise der Personalwirtschaft entnommen wurde, kam es zu zahlreichen fehlerhaften Meldungen. Die Unstimmigkeiten wurden durch Rückfragen und Nachmeldungen im direkten Kontakt mit den Auskunftspflichtigen durch die Statistischen Ämter der Länder korrigiert. Verbleibende fehlende Angaben wurden anhand von plausiblen Vergleichswerten individuell ergänzt.

Um die Belastung der Auskunftspflichtigen zu minimieren, wurden nicht alle Zielmerkmale direkt erhoben. Die Zielmerkmale Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG und Ausgleichsabgabe nach Schwerbehindertenrecht wurden komplett aus Daten berechnet, die die jeweiligen Einzugsstellen bereitstellten. Für andere Zielmerkmale wurden Merkmale erhoben, die besser zum Rechnungswesen der Unternehmen passten und aus denen die Zielmerkmale berechnet wurden. Die Berechnungen mit dem vermutlich bedeutsamsten Potential nicht-stichprobenbedingter Fehler werden im Folgenden beschrieben. Die Quantifizierung der tatsächlich eingetretenen Fehler ist nicht möglich.

### Schätzungen von Ergebnissen für örtliche Einheiten (Betriebe)

Die detaillierten Angaben zu Arbeitnehmern, Arbeitskosten und Arbeitsstunden konnte das Unternehmen als Ganzes als eine Unternehmensmeldung, mit ihren Unternehmensteilen, statt für jede einzelne örtliche Einheit melden. Die zur Erstellung der Statistik unverzichtbaren Angaben der örtlichen Einheiten wurden dann auf wenige Kernmerkmale beschränkt: Bundesland, Wirtschaftszweig, Beschäftigte, Verdienstsumme, bezahlte Stunden. Alle örtlichen Einheiten eines Bundeslandes und Wirtschaftszweiges konnten dabei im Dienstleistungsbereich vom Unternehmen zu einer Sammelmeldung zusammengefasst werden. Die Statistischen Landesämter errechneten die eigentlichen Zielmerkmale der örtlichen Einheiten maschinell durch proportionale Aufteilung der Unternehmensmeldung anhand der Kernmerkmale. Hierbei fand der Aspekt der strukturell noch immer unterschiedlich ausgeprägten Arbeitskostenstrukturen in Ost- und Westdeutschland Berücksichtigung, indem die Anteile der Kostenarten von Unternehmen mit ausschließlich Betrieben im Osten und nur Betrieben im Westen auf diejenigen Unternehmen übertragen wurden, die Betriebe sowohl im Osten als auch im Westen hatten.

Das Verfahren bedeutete letztlich eine gleichmäßige, nivellierende Verteilung der Arbeitskosten eines Mehrbetriebsunternehmens auf die Wirtschaftszweige und Bundesländer seiner örtlichen Einheiten. Die gewählten Kernmerkmale stellten sicher, dass dies zwar für die Struktur, jedoch kaum für das Niveau der Arbeitskosten galt. Aber auch für die Struktur ist der nivellierende Effekt meist beschränkt: Der Anteil der Arbeitskosten (D) eines Wirtschaftsabschnitts, der aus Meldungen stammt, die zu mehr als 25 % auch örtliche Einheiten anderer Wirtschaftsabschnitte abdecken, lag zwischen 1,3 % im Wirtschaftsabschnitt K und 28,7 % im Wirtschaftsabschnitt B. Der Median lag bei 6,09 %. Für die tiefere Gliederung nach Wirtschaftsabteilungen lag der Median des Anteils bei 7,18 %. Für fast alle Wirtschaftszweige sind keine kritischen Auswirkungen des Schätzverfahrens anzunehmen. Gewisse Beeinträchtigungen können allenfalls für die Wirtschaftsabteilungen S91 sowie C27 und C37 vermutet werden, mit Anteilen von 26 % bis 43 %.

- Schätzung von D.1113 Vergütung für nicht gearbeitete Tage, D.1221\* Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, D.11111 Entgelt für die geleistete Arbeitszeit

Nur ein kleiner Teil der Unternehmen kann diese Merkmale unmittelbar und ohne umfangreiche Berechnungen berichten. Deshalb wurden im Fragebogen grundsätzlich nicht die Merkmale D.1113 und D.1221\* erfragt, sondern stellvertretend die über alle Vollzeitbeschäftigten aufsummierten nicht gearbeiteten Tage wegen Urlaub (SUM\_U), Krankheit (SUM\_K) und Sonstigem (SUM\_S). Die Summe der nicht gearbeiteten gesetzlichen Feiertage (SUM\_F) wurde maschinell geschätzt. Die Größen wurden nur für Vollzeitbeschäftigte erhoben, weil Teilzeitbeschäftigte das Ergebnis wegen unterschiedlicher Arbeitszeitmodelle verzerren könnten. Für jede örtliche Einheit wurden dann näherungsweise die Zielmerkmale D.11111, D.1113 und D.1221\* durch Aufteilung der regelmäßig gezahlten Verdienste (D.11111+D.1113+D.1221\*) anhand der Anteile gearbeiteter bzw. nicht gearbeiteter Tage an allen Arbeitstagen des Jahres (2020: 262 bei Fünf-Tage-Woche) geschätzt:

$$D.1113\_i = (D.11111 + D.1113 + D.1221^*) * SUM\_i / [262 * A.11] \quad i = U, F, S$$

$$D.1221^* = (D.11111 + D.1113 + D.1221^*) * SUM\_K / [262 * A.11]$$

$$D.11111 = (D.11111 + D.1113 + D.1221^*) - D.1113 - D.1221^*$$

D.1221\* bezeichnet hier den Hauptbestandteil von D.1221, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Der zweite Bestandteil von D.1221, der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, wird später hinzuaddiert. A.11 bezeichnet die jahresdurchschnittliche Zahl der Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende).

- Schätzung der Merkmale tatsächlich geleistete Stunden der Vollzeitbeschäftigten (B.11), der Teilzeitbeschäftigten (B.12) und der Auszubildenden (B.13)

Die Merkmale über die Zahl der geleisteten Stunden erwiesen sich in vergangenen Erhebungen stets als besonders schwierig zu erheben, denn nur ein Teil der Unternehmen konnte sie dem betrieblichen Rechnungswesen entnehmen. Die gemeldeten Angaben zu den geleisteten Stunden wurden in den Kontext errechneter Grenzwerte gesetzt. Für diese wurde im Grundsatz von den statistischen Ämtern die Zahl der berechneten geleisteten Stunden ermittelt, indem von der erhobenen Zahl der bezahlten Stunden jene Stunden in Abzug gebracht wurden, die auf bezahlte, aber nicht gearbeitete Tage für Urlaub, Krankheit, Feiertage und Sonstiges entfielen (erhobene SUM\_i, siehe oben). Die Ausfalltage wurden dazu anhand der gemeldeten Wochenarbeitszeit in Ausfallstunden umgerechnet. Zusätzlich wurde bei Vollzeitbeschäftigten der von den erhobenen bezahlten Stunden nicht erfasste Auf- oder Abbau unbezahlter Überstunden durch wirtschaftsabschnittsweise Zuschätzung von Angaben der Arbeitszeitvolumenrechnung des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung berücksichtigt. Bei Auszubildenden wurden zusätzlich je Kopf 280 Berufsschulstunden in Abzug gebracht, der Wert entstammt einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Gestaltung von Rahmenlehrplänen.

Datenberechnung: Die Merkmale wurden aus den verfügbaren Merkmalen der Personalstandstatistik abgeleitet bzw. auf deren Basis berechnet. Nur wenige Merkmale der Personalstandstatistik konnten direkt übernommen werden. Dazu zählten die vertragliche Arbeitszeit, der Anteil an der normalen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers sowie der Bruttomonatsverdienst im Juni 2020 (auf das Kalenderjahr 2020 hochgerechnet). Alle anderen Merkmale wurden berechnet. Die Berechnungen bzw. Ableitung der Annahmen stützten sich auf Ergebnisse der Finanzstatistik,

tarifliche Parameter (Sonderzahlungen, Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch), Angaben über Krankheitstage, Beitragssätze zur Sozialversicherung bzw. zur Zusatzversorgung der öffentlichen Hand.

#### Korrektur von echten Antwortausfällen (Unit-Non-Response)

Primärerhebung: Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sicherte eine sehr hohe Unit-Response-Quote: 97,5 % der auskunftspflichtigen Unternehmen meldeten. Der Unit-Non-Response wurde im Rahmen der Hochrechnung korrigiert.

Datenberechnung: Kein Unit-Non-Response möglich.

#### Hochrechnung

Es wurde eine gebundene Hochrechnung nach der Methode Generalised regression estimator (GREG) durchgeführt. Die für GREG typischen Hilfsvariablen waren die Anzahlen der Vollzeitbeschäftigten, der Teilzeitbeschäftigten und der geringfügig entlohnten Beschäftigten des Unternehmens im Jahresdurchschnitt 2020 laut Verwaltungsdatenspeicher 2020 der statistischen Ämter.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Preis- oder Saisonbereinigung erfolgte nicht.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Primärerhebung: Nach Messungen im direkten Zusammenhang mit der Erhebung der Arbeitskostenerhebung 2020 benötigte ein Auskunftspflichtiger durchschnittlich rund 7,5 Stunden, um den Fragebogen auszufüllen. Alle Befragten zusammengekommen entspricht dies (bei einem unterstellten Lohnkostensatz von 46,03 Euro pro Stunde) Kosten von rund elf Mill. Euro. Maßnahmen zur Entlastung der Auskunftspflichtigen: Die gesetzliche Obergrenze von 34 000 Unternehmen wurde mit 32 000 nicht ausgeschöpft. Eine Rotation der Meldepflichtigen wurde erfolgreich durchgeführt: Nur 14,1 % der Unternehmen der Stichprobe hatten bereits zum vorherigen Berichtsjahr 2016 gemeldet. Unter kleinen Unternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigten waren lediglich 0,8 % bereits vier Jahre zuvor Melder.

Datenberechnung: Kein Beantwortungsaufwand.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die statistischen Ergebnisse sind vergleichsweise genau. Zum einen sind die einzelnen erhobenen Angaben von sehr großer Genauigkeit, wenn sie unmittelbar aus der Personalverwaltung der Betriebe stammen, die internen sowie externen Prüfungen unterliegt. Das trifft aber nicht für alle Merkmale zu, beispielsweise nicht immer für die Angaben zur Arbeitszeit und zu Ausfalltagen. Diese wurden teilweise von den Unternehmen geschätzt. Alle Angaben wurden von den Statistischen Ämtern der Länder umfangreichen Überprüfungen unterzogen, die nachweislich zu erheblichen Verbesserungen der Genauigkeit führten. Zum anderen ist der Stichprobenumfang hinreichend groß, sodass der unvermeidbare Zufallsfehler der Stichprobe zumindest für die Gesamtwirtschaft vergleichsweise gering ausfällt. Auch bestand eine Pflicht zur Auskunft, sodass Verzerrungen durch selektive Teilnahme bzw. Nichtteilnahme ausgeschlossen werden können.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Der relative Standardfehler für den wichtigsten Indikator, Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde, betrug 0,2 %. Nach Branchen aufgegliederte Ergebnisse haben höhere relative Standardfehler. Auf Ebene der 82 abgedeckten Wirtschaftsabteilungen der WZ 2008 lag der relative Standardfehler des Indikators zwischen 0 und 9,2 %. In der Regel nahm die Präzision mit der Zahl der Beschäftigten der Branche zu.

Für einzelne, in der Grundgesamtheit stark streuende Merkmale, ergaben sich deutlich höhere relative Standardfehler, zum Beispiel für Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (0,8 %) und Lohnsubventionen (2,7 %).

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

#### Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage

Primärerhebung: Die Auswahlgrundlage bildete der aktuelle Stand des statistischen Unternehmensregisters im Statistischen Bundesamt im August 2020. Die Übererfassungsquote der Zufallsstichprobe von 32 000 Unternehmen aus dem Unternehmensregister betrug 2,4 %. Vierundzwanzig von 1 000 Stichprobenunternehmen gehörten somit nicht zur Grundgesamtheit. Davon hatten 13 ihre Tätigkeit eingestellt, sechs lagen unterhalb der Abschneidegrenze, zwei waren Doppelerfassungen und eins lag aufgrund der wirtschaftlichen Tätigkeit außerhalb des Erfassungsbereichs.

Datenberechnung: Die wichtigste Basisstatistik war die Personalstandstatistik 2020. Sie ist eine Vollerhebung aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der Einrichtungen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung. Verwendet wurde ausschließlich der Teil des öffentlichen Dienstes. Hier wies die Erfassungsgrundlage keine nennenswerten systematischen Mängel auf.

Die Auswahlgrundlage der Primärerhebung und der Abdeckungsbereich der Datenberechnung mussten so aufeinander abgestimmt werden, dass es weder zu Doppelerfassungen noch zu Abdeckungslücken kommt. Beides kann zu Verzerrungen der Ergebnisse führen. Die Abgrenzung erfolgte anhand des Wirtschaftszweigs. Doppelerfassungen konnten

so weitgehend ausgeschlossen werden, Abdeckungslücken jedoch nicht. Die bedeutsamste Abdeckungslücke besteht in Kindergärten, Schulen und Hochschulen in privater Trägerschaft, die zu den Wirtschaftsgruppen P85.1 bis P85.4 gehören und die nicht in der Personalstandstatistik erfasst werden. Inwieweit Ergebnisse dadurch verzerrt sind, ist nicht bekannt.

#### Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale

Primärerhebung: Ebene der Einheiten: Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sicherte eine sehr niedrige Quote echter Antwortausfälle (Unit-Non-Response). 2,5 % der auskunftspflichtigen Unternehmen meldeten nicht. Der Unit-Non-Response wurde im Rahmen der Hochrechnung kompensiert. Ebene der Merkmale: In der Arbeitskostenerhebung werden alle Merkmale als Pflichtmerkmale erhoben. Das Erhebungsinstrument IDEV lässt keine Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen zu.

Datenberechnung: Kein Antwortausfall möglich.

Die Berechnung der Daten für die Wirtschaftszweige O (vollständig), P (überwiegend) und Q86.1 (teilweise) auf Basis vor allem der Personalstandstatistik beruht auf vielen Modellannahmen, deren Potential für nicht-stichprobenbedingte Fehler nicht quantifiziert werden kann. Die wichtigsten Aspekte des Verfahrens sind folgende: Das Grundgerüst der Schätzung bildeten die auf nahezu individueller Ebene vorliegenden Datensätze von 4,3 Mill. Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aus der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2020 mit dem steuerpflichtigen Bruttomonatsverdienst im Juni 2020 und den verdienstbestimmenden Merkmalen, darunter Beschäftigungsbereich (Arbeitgeber), Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe sowie vertragliche Wochenarbeitszeit. Für jeden Datensatz wurden der Bruttojahresverdienst sowie die daran gekoppelten zusätzlichen Kosten der Arbeitgeber für Sozialversicherung und betriebliche Altersversorgung geschätzt. Ferner wurden Ergebnisse der Finanzstatistik zu den Beihilfen für Beamte und den Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand verarbeitet. Für Beamte wurden analog zum Verfahren in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber für die Altersversorgung errechnet. Eine Schätzung der Sachleistungen, des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld, der Anwerbungskosten und Abfindungen war nicht möglich. Hier wurden Ergebnisse der Primärerhebung eingesetzt. In der Schätzung der Arbeitszeit konnten Überstunden bzw. Zeitarbeitskonten nicht berücksichtigt werden.

#### Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler

Primärerhebung: Die gemeldeten Daten wurden umfangreichen Prüfungen auf Plausibilität unterzogen. Im Zweifelsfall wurden die Auskunftspflichtigen zur Korrektur aufgefordert. Am häufigsten wurden die Merkmale zu Arbeitszeit und Ausfalltagen, die für die Berechnung der Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden benötigt wurden, korrigiert. Hier lag die Quote der korrigierten Fälle je nach Merkmal zwischen neun Prozent aller Meldungen (sonstige bezahlte arbeitsfreie Tage der Vollzeitbeschäftigten) und 26 % (bezahlte Stunden der Vollzeitbeschäftigten). Die Korrekturen haben viele Fehler behoben, jedoch ist anzunehmen, dass bei häufig korrigierten Merkmalen auch unentdeckte Restfehler eher häufig auftreten und Verzerrungen auslösen können.

Datenberechnung: Für die wichtigste Basisstatistik, die Personalstandstatistik, sind keine hier relevanten bekannten Verzerrungen bekannt (siehe „[Qualitätsbericht - Personalstandstatistik 2020](#)“).

## 4.4 Revisionen

### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

### 4.4.2 Revisionsverfahren

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

### 4.4.3 Revisionsanalysen

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität

Erste Ergebnisse wurden 18 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht (Pressemitteilung vom 04. Juli 2022).

Da die Erhebung rückblickend Angaben für das gesamte Berichtsjahr erfasst, kann sie erst im Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres beginnen. Die Feld- und Aufbereitungsphase dauert angesichts der vielen Erhebungsmerkmale und der zahlreichen Rückfragen und Korrekturen bis zum März/April des zweiten, auf das Berichtsjahr folgenden Jahres.

### 5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse dieser Statistik wurden Eurostat pünktlich vor dem gesetzlich festgelegten Termin (30. Juni 2022) am 30. Mai 2022 übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgte ebenfalls pünktlich mit der Freigabe der Online-Datenbank und einer ersten Pressemitteilung am 04. Juli 2022.

## 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung basiert auf Verordnungen der Europäischen Union, wird in allen Mitgliedstaaten durchgeführt und entsprechend sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar, in tiefster regionaler Ebene nach NUTS1 [„Nomenclature des unités territoriales statistiques“ (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)], was in Deutschland den Bundesländern entspricht. Ergebnisse auf Ebene der Kreise und Gemeinden können nicht erstellt werden, denn diese Angaben werden nicht erfasst.

### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung deckte in der jüngeren Vergangenheit folgende Wirtschaftszweige ab:

- 1992: Abschnitte C, D, E, F, G (teilweise), J (teilweise) der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993
- 1996, 2000: Abschnitte C, D, E, F, G, H, J der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993
- 2004: Abschnitte C bis O der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003
- 2008, 2012, 2016, 2020: Abschnitte B bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

Die einbezogenen Wirtschaftszweige haben großen Einfluss auf alle statistischen Ergebnisse. Für zeitliche Vergleiche ist es unabdingbar, identische Wirtschaftszweige zu Grunde zu legen. Auf Basis der jeweiligen Veröffentlichungen lassen sich die Ergebnisse für das Produzierende Gewerbe ab Berichtsjahr 1966 als längste verfügbare Zeitreihe zusammenstellen. In der Datenbank GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes sind Ergebnisse ab Berichtsjahr 1992 verfügbar.

Die Ergebnisse der Arbeitskostenerhebung 2020 sind trotz methodischer Änderung bei der Schätzung örtlicher Einheiten (Betriebe) aus Unternehmensmeldungen (siehe 4.3) uneingeschränkt mit Ergebnissen der Erhebung 2008, 2012 und 2016 vergleichbar.

Für die Abgrenzung B bis S bedeutet dies hinsichtlich des Qualitätsindikators „Länge der Zeitreihe mit vergleichbaren Werten“, dass aktuell vier Referenzperioden direkt vergleichbar sind.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Arbeitskostenerhebung bildet mit Arbeitskostenindex und Jahresschätzung Arbeitskosten das integrierte System der Statistiken zu Arbeitskosten. Die drei Statistiken sind definitorisch aufeinander abgestimmt. Arbeitskostenindex und Jahresschätzung Arbeitskosten werden anhand der Arbeitskostenerhebung im September 2022 revidiert (Benchmarking). Dadurch besteht maximale Kohärenz der drei Statistiken.

Die bedeutsamste Arbeitskostenart, das Arbeitnehmerentgelt (D.1), ist definitorisch mit der gleichnamigen Kostenart des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) abgestimmt, sodass grundsätzlich Kohärenz zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen besteht. Die Arbeitskostenerhebung gliedert das Arbeitnehmerentgelt (D.1) jedoch detaillierter als die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Unterschiedliche Ergebnisse lassen sich auf unterschiedliche Abdeckungsbereiche (die Arbeitskostenerhebung deckt Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten nicht ab) und unterschiedliche Buchungsmethoden zurückführen.

Bruttoverdienst und bezahlte Arbeitsstunden wurden im Fragebogen analog zur Vierteljährlichen Verdiensterhebung erhoben. Trotz einiger Unterschiede in der Abdeckung (Altersteilzeit) lagen die erhobenen Ergebnisse für das Berichtsjahr 2020 dicht beieinander: durchschnittlicher Bruttostundenverdienst (einschließlich Sonderzahlungen, ohne Auszubildende): Arbeitskostenerhebung 25,75 Euro, Vierteljährliche Verdiensterhebung 25,40 Euro. Bei Vergleichen auf Basis von Veröffentlichungen ist jedoch zu beachten, dass die Arbeitskostenerhebung den Bruttoverdienst nicht wie erhoben veröffentlicht, sondern korrigiert in Abgrenzung der Definition der Kostenart D.11. Dieser Verdienstbegriff enthält nicht die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist das Ausmaß, zu dem für die beschriebene Statistik Ergebnisse zu unterschiedlichen Merkmalen konsistent sind.

Für diese Statistik sind bis auf eine Ausnahme keine internen Inkohärenzen bekannt. In den Datenberechnungen für den Großteil des öffentlichen Dienstes gelang es nicht, eine mit privatwirtschaftlichen Unternehmen vergleichbare Größe des Unternehmens festzulegen. Die Ergebnisse wurden einheitlich der höchsten Größenklasse „Unternehmen mit 1 000 und mehr Beschäftigten“ zugeordnet. Die Ergebnisse der Wirtschaftsabteilungen O84 und P85 sind in der Gliederung nach der Größe des Unternehmens nur unter Beachtung dieser Einschränkung mit anderen Wirtschaftszweigen vergleichbar.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Die Arbeitskostenerhebung stellt alle vier Jahre die Basisdaten bereit, die vom Arbeitskostenindex (EVAS-Statistik 62421) vierteljährlich und von der Jahresschätzung Arbeitskosten (EVAS-Statistik 62431) jährlich fortgeschrieben werden.

Ergebnisse zum Arbeitnehmerentgelt (D.1) werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder (EVAS-Statistik 81111) verwendet.

Ergebnisse zu arbeitgeberfinanzierten Sozialleistungen werden in der Berechnung des Sozialbudgets des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verwendet.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

Pressemitteilung vom 04. Juli 2022.

Alle Pressematerialien sind kostenlos erhältlich auf der Internet-Seite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) unter „Presse“.

#### Veröffentlichungen

Fachserie 16 „Verdienste und Arbeitskosten“, Arbeitskosten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich.

#### Online-Datenbank

Die Datenbank GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) des Statistischen Bundesamtes enthält Ergebnisse für Bund und Länder.

Eurostat (<http://epp.eurostat.ec.europa.eu>) unterhält unter Statistiken nach Themenbereich -> Thema Bevölkerung und soziale Bedingungen -> Arbeitsmarkt -> Arbeitskosten -> Arbeitskostenerhebung eine Online-Datenbank mit Ergebnissen aller Mitgliedstaaten.

Die Internationale Arbeitsorganisation (<http://www.ilo.org/ilostat/faces/home/statisticaldata>) unterhält eine Online-Datenbank mit Ergebnissen vieler Staaten: Browse by subject -> Labour cost -> Mean nominal hourly labour cost per employee.

#### Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

#### Sonstige Verbreitungswege

Ergebnisse für Bundesländer können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese sind u. a. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes zu erreichen (<http://www.destatis.de>). Ergänzend werden Ergebnistabellen im Statistikportal angeboten.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder geben allen Interessenten Auskunft über Ergebnisse und führen ggf. auf Wunsch weitere Auswertungen durch.

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Günther, R.: „Arbeitskostenerhebung 2012“ in Wirtschaft und Statistik 12/2014, S. 782ff.

### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

#### Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungen dieser Statistik werden nicht im Jahresveröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes angekündigt. Pressemitteilungen des Statistischen Bundesamtes bezüglich dieser Statistik werden wie alle Pressemitteilungen freitags 10:00 Uhr in der Terminvorschau für die Folgewoche angekündigt.

#### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Terminvorschau der Pressemitteilungen ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) öffentlich einsehbar.

#### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Veröffentlichungen stehen allen Nutzern zum selben Zeitpunkt zur Verfügung.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Es gibt keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.



noch:

Identnummer \_\_\_\_\_

## A Allgemeine Angaben

### Geschäftsjahr, wenn abweichend vom Kalenderjahr

**i** Alle Angaben sollen sich auf das Kalenderjahr 2020 beziehen. Stimmt Ihr Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr 2020 überein, legen Sie bitte nur für die Angaben, für die keine Kalenderjahresangaben vorliegen, das Geschäftsjahr zu Grunde. Das zu Grunde liegende Geschäftsjahr sollte bis 31. März 2021 enden. Der Zeitraum sollte 12 Monate umfassen.

vom     bis

012U1 TT MM JJJJ 012U2 TT MM JJJJ

## B Beschäftigte im Kalenderjahr 2020 **1**

**i** Nicht einzubeziehen sind Beamte und Beamtinnen, Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistung erhalten (ehrenamtlich Tätige und Ähnliche), tätige Inhaber/Inhaberinnen, Mitinhaber/Mitinhaberinnen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag, ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen, Personen im Vorruhestand, Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannte Ein-Euro-Jobs) und Leiharbeiter/Leiharbeiterinnen.

Monat	Zahl der Beschäftigten am Monatsende			
	Vollzeitbeschäftigte <b>2</b>	Teilzeitbeschäftigte (einschließlich Altersteilzeit) <b>3</b>	Geringfügig Beschäftigte <b>4</b>	Auszubildende <b>5</b>
Januar .....	025 <input type="text"/>	026 <input type="text"/>	027 <input type="text"/>	028 <input type="text"/>
Februar .....	029 <input type="text"/>	030 <input type="text"/>	031 <input type="text"/>	032 <input type="text"/>
März .....	033 <input type="text"/>	034 <input type="text"/>	035 <input type="text"/>	036 <input type="text"/>
April .....	037 <input type="text"/>	038 <input type="text"/>	039 <input type="text"/>	040 <input type="text"/>
Mai .....	041 <input type="text"/>	042 <input type="text"/>	043 <input type="text"/>	044 <input type="text"/>
Juni .....	045 <input type="text"/>	046 <input type="text"/>	047 <input type="text"/>	048 <input type="text"/>
Juli .....	049 <input type="text"/>	050 <input type="text"/>	051 <input type="text"/>	052 <input type="text"/>
August .....	053 <input type="text"/>	054 <input type="text"/>	055 <input type="text"/>	056 <input type="text"/>
September .....	057 <input type="text"/>	058 <input type="text"/>	059 <input type="text"/>	060 <input type="text"/>
Oktober .....	061 <input type="text"/>	062 <input type="text"/>	063 <input type="text"/>	064 <input type="text"/>
November .....	065 <input type="text"/>	066 <input type="text"/>	067 <input type="text"/>	068 <input type="text"/>
Dezember .....	069 <input type="text"/>	070 <input type="text"/>	071 <input type="text"/>	072 <input type="text"/>

## C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2020

Identnummer \_\_\_\_\_

- Bitte geben Sie im Folgenden alle Arbeitskosten für die unter Abschnitt B eingetragenen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten (ohne geringfügig Beschäftigte und Auszubildende) an.  
Aufwendungen für im Laufe eines Monats ausgeschiedene Beschäftigte sind mit einzutragen.

Sollte für einzelne Positionen nichts anfallen, tragen Sie bitte eine „0“ ein.

### 1 Bruttoverdienstsumme

(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Volle Euro

<b>Bruttoverdienstsumme</b> .....	<b>6</b>	120	_____
Einzelne Bestandteile der Bruttoverdienstsumme (Gesamtbruttoentgelt inklusive Sonderzahlungen)			
Sonderzahlungen insgesamt (ohne Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten) .....	<b>7</b>	121	_____
darunter: von persönlichen Leistungen und vom Unternehmens- erfolg abhängige Zahlungen .....	<b>7</b>	122	_____
Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten .....	<b>8</b>	123	_____

### 2 Arbeitgeberbeiträge

(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

#### Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung der Beschäftigten

- Sozialbeiträge des Arbeitgebers sind abzüglich etwaiger Subventionen bzw. Rückerstattungen zu melden. Nicht zu melden sind damit unter anderem auch gezahlte und entsprechend § 2 Kurzarbeiterverordnung dem Arbeitgeber zurückerstattete Sozialabgaben für Kurzarbeit. Sozialbeiträge, die im Jahr 2020 angefallen sind, aber erst im Folgejahr gezahlt werden, sind für das Berichtsjahr 2020 zu melden. Entscheidend ist nicht der Auszahlungszeitpunkt, sondern der Zeitpunkt, in der die zugrundeliegende Arbeitsleistung erbracht wurde.

Volle Euro

Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Rentenversicherung .....	<b>9</b>	126	_____
darunter: Aufstockungsbeiträge zur Rentenversicherung für Personen in Altersteilzeit .....	<b>12</b>	127	_____
Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung .....	<b>10</b>	128	_____
Arbeitgeberpflichtbeiträge an gesetzliche und private Krankenkassen nach § 257 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (ohne Umlagen U1 und U2) .....	<b>13</b>	129	_____
Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Pflegeversicherung .....	<b>11</b>	130	_____
Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung laut Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft oder der Unfallkassen .....	<b>14</b>	132	_____
Umlage für das Insolvenzgeld .....	<b>15</b>	133	_____
U2-Umlage zum Mutterschaftsgeld nach §§ 13, 14 Mutterschutzgesetz (MuSchG) .....	<b>16</b>	134	_____
Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Winterbeschäftigungs-Umlage im Baugewerbe inklusive SOKA-Bau (Sozialkassen der Bauwirtschaft).....	<b>17</b>	135	_____

noch:

Identnummer

### C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2020

#### 3 Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung

(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Bitte geben Sie im Folgenden alle Arbeitskosten für die unter Abschnitt B eingetragenen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten an.

Aufwendungen für im Laufe eines Monats ausgeschiedene Beschäftigte sind mit einzutragen.

Sollte für einzelne Positionen nichts anfallen, tragen Sie bitte eine „0“ ein.

#### Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung im Kalenderjahr 2020

##### Direktzusagen <sup>19</sup>

Volle Euro

Pensionsrückstellungen nach § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) zu Beginn des Geschäftsjahres .....	220	_____
Pensionsrückstellungen nach § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) am Ende des Geschäftsjahres .....	221	_____
Übertragungen (Abflüsse) im Geschäftsjahr .....	222	_____
Übertragungen (Zuflüsse) im Geschäftsjahr .....	223	_____
Leistungszahlungen (zum Beispiel Renten) aufgrund von Direktzusagen im Geschäftsjahr .....	224	_____
Aufwendungen der Beschäftigten durch Entgeltumwandlung zugunsten einer Direktzusage im Geschäftsjahr .....	227	_____

##### Unterstützungskassen <sup>19</sup>

Aufwendungen des Arbeitgebers im gesamten Kalenderjahr 2020 (ohne Entgeltumwandlung) .....	230	_____
Aufwendungen der Beschäftigten durch Entgeltumwandlung im gesamten Kalenderjahr 2020 .....	231	_____

##### Direktversicherungen (z. B. Lebensversicherung) <sup>19</sup>

Aufwendungen des Arbeitgebers im gesamten Kalenderjahr 2020 (ohne Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge) .....	240	_____
Aufwendungen der Beschäftigten (Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge) im gesamten Kalenderjahr 2020 .....	241	_____

noch:

**C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2020**

**4 Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung**

(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

**I** Bitte geben Sie im Folgenden alle Arbeitskosten für die unter Abschnitt B eingetragenen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten an.

Aufwendungen für im Laufe eines Monats ausgeschiedene Beschäftigte sind mit einzutragen.

*Sollte für einzelne Positionen nichts anfallen, tragen Sie bitte eine „0“ ein.*

**Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung im Kalenderjahr 2020**

**Pensionskassen (ohne Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes) <sup>19</sup>**

Volle Euro

Aufwendungen des Arbeitgebers im gesamten Kalenderjahr 2020  
(ohne Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge) ..... **21** 250 \_\_\_\_\_

Aufwendungen der Beschäftigten (Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge)  
im gesamten Kalenderjahr 2020 ..... **21** 251 \_\_\_\_\_

**Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes <sup>19</sup>**

Aufwendungen des Arbeitgebers im gesamten Kalenderjahr 2020  
(ohne Arbeitnehmerumlage, Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge,  
Eigenbeteiligung) ..... **21** 270 \_\_\_\_\_

Aufwendungen der Beschäftigten (Arbeitnehmerumlage, Entgelt-  
umwandlung, Eigenbeiträge, Eigenbeteiligung) im gesamten  
Kalenderjahr 2020 ..... **21** 271 \_\_\_\_\_

**Pensionsfonds <sup>19</sup>**

Aufwendungen des Arbeitgebers im gesamten Kalenderjahr 2020  
(ohne Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge) ..... **21** 260 \_\_\_\_\_

Aufwendungen der Beschäftigten (Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge)  
im gesamten Kalenderjahr 2020 ..... **21** 261 \_\_\_\_\_

noch:

Identnummer \_\_\_\_\_

## C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2020

### 5 Weitere Aufwendungen

(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

**i** Bitte geben Sie im Folgenden alle Arbeitskosten für die unter Abschnitt B eingetragenen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten an.

Aufwendungen für im Laufe eines Monats ausgeschiedene Beschäftigte sind mit einzutragen.

Beachten Sie bitte:

Bei einzelnen der folgenden Aufwendungen müssen auch die gegebenenfalls bereits in der Bruttoverdienstsumme (Seite 3, Feldnummer 120) enthaltenen Beiträge angegeben werden. Bei diesen Aufwendungsarten muss zusätzlich nach dem bereits dort enthaltenen Betrag gefragt werden, um den Personalaufwand ohne Doppelzahlungen nachweisen zu können.

*Sollte für einzelne Positionen nichts anfallen, tragen Sie bitte eine „0“ ein.*

Weitere Aufwendungen	Insgesamt		davon in der Bruttoverdienstsumme enthalten	
	Volle Euro			

Entschädigungen und Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses .....	<b>23</b>	148	_____	149	_____
Aufstockungsbeträge zu den Bruttoverdiensten für Personen in Altersteilzeit .....	<b>24</b>	150	_____	151	_____
Zuschüsse zum Krankengeld und sonstige Sozialleistungen des Arbeitgebers .....	<b>25</b>	152	_____	153	_____
Sachleistungen (Naturalleistungen, Personalrabatte, Job-Tickets, Zinersparnisse, Firmenwagen) .....	<b>26</b>	154	_____	155	_____
darunter: Sachleistungen – Firmenwagen .....	<b>27</b>	156	_____	157	_____
Kosten für Belegschaftseinrichtungen .....	<b>28</b>	158	_____		
Aktienoptionen .....	<b>29</b>	159	_____		
Aktienkaufpläne .....	<b>30</b>	160	_____		
Anwerbungskosten, vom Arbeitgeber gestellte Berufsbekleidung .....	<b>31</b>	161	_____		

### 6 Kosten für berufliche Aus- und Weiterbildung

**i** Beachten Sie bitte:

**i** Geben Sie hier die Kosten für berufliche Aus- und Weiterbildung für **alle Beschäftigte** an, die in Abschnitt B eingetragen wurden (Vollzeit, Teilzeit, geringfügig Beschäftigte und Auszubildende).

*Sollte für diese Position nichts anfallen, tragen Sie bitte eine „0“ ein.*

Kosten für berufliche Aus- und Weiterbildung (ohne Vergütungen und Arbeitgeber- sozialbeiträge für Auszubildende) .....	<b>32</b>	162	_____	Volle Euro	
---	-----------	-----	-------	------------	--

## D Arbeitszeit im Kalenderjahr 2020

Identnummer \_\_\_\_\_

### Welche Arbeitswoche wird im Unternehmen am häufigsten angewendet?

**i** Kreuzen Sie bitte an, welche Arbeitswoche im Unternehmen am häufigsten angewendet wird.

4-Tageweche	5-Tageweche	6-Tageweche	7-Tageweche
-------------	-------------	-------------	-------------

Bitte nur eine Möglichkeit ankreuzen. .... 307  307  307  307

Sollte für einzelne Positionen nichts anfallen, tragen Sie bitte eine „0“ bzw. „0,00“ ein.

Arbeitszeit	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte	Geringfügig Beschäftigte	Auszubildende
	Anzahl (ohne Nachkommastellen)			

Bezahlte Stunden (inklusive bezahlte Überstunden, Urlaub, Krankheit und sonstige bezahlte Tage) ..... **33**

300 \_\_\_\_\_ 302 \_\_\_\_\_ 319 \_\_\_\_\_ 313 \_\_\_\_\_

darunter: Bezahlte Überstunden ..... **34**

301 \_\_\_\_\_ 303 \_\_\_\_\_ 320 \_\_\_\_\_ 321 \_\_\_\_\_

Genommene Urlaubstage ..... **35**

304 \_\_\_\_\_ 322 \_\_\_\_\_ 317 \_\_\_\_\_ 323 \_\_\_\_\_

Zeiten der Lohnfortzahlung in Tagen (bezahlte Krankheitstage) ..... **36**

305 \_\_\_\_\_ 324 \_\_\_\_\_ 318 \_\_\_\_\_ 325 \_\_\_\_\_

Sonstige bezahlte arbeitsfreie Tage (ohne gesetzliche Feiertage) ..... **37**

306 \_\_\_\_\_ 326 \_\_\_\_\_ 327 \_\_\_\_\_ 328 \_\_\_\_\_

Geleistete Stunden ..... **38**

329 \_\_\_\_\_ 330 \_\_\_\_\_ 331 \_\_\_\_\_ 332 \_\_\_\_\_

Stunden (mit maximal 2 Nachkommastellen)

Durchschnittliche Wochenarbeitszeit (zum Beispiel 25,75) ..... **39**

311 \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_ Stunden 312 \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_ Stunden 333 \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_ 334 \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_

## E Arbeitskosten aller geringfügig Beschäftigten und Auszubildenden im Kalenderjahr 2020

Arbeitskosten	Geringfügig Beschäftigte	Auszubildende
	Volle Euro	

Bruttoverdienstsumme (Gesamtbruttoentgelt inkl. Sonderzahlungen) ..... **6**

124 \_\_\_\_\_ 125 \_\_\_\_\_

Sozialbeiträge der Arbeitgeber für Auszubildende ..... **40**

147 \_\_\_\_\_

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.  
Name und Anschrift

**F Dem Arbeitgeber erstattete Lohn- und Gehaltszahlungen für alle Beschäftigten im Kalenderjahr 2020 (einschließlich Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)**

Identnummer

*Sollte für diese Position nichts anfallen, tragen Sie bitte eine „0“ ein.*

Erstattete Lohn- und Gehaltszahlungen (ohne Erstattungen der Krankenkasse und Kurzarbeitergeld) ..... **41** 163

Volle Euro

Erstattungen nach Altersteilzeitgesetz (ohne Erstattungen der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge) ..... **42** 164

**G Nicht zuordenbare Personalaufwendungen**

Bitte tragen Sie Personalaufwendungen, die Sie keiner Position zuordnen können, mit der entsprechenden Bezeichnung ein.

**Bemerkungen**

**Umstände mit besonderen Einflüssen auf die Arbeitskosten**

Sollten außergewöhnliche Ereignisse (zum Beispiel Kurzarbeit) die Angaben beeinflusst haben oder bereiten einzelne Fragebogenpositionen besondere Schwierigkeiten, bitte zur Vermeidung von Rückfragen entsprechende Hinweise eintragen.

## Arbeitskostenerhebung 2020

# AKE

Angaben zu Unternehmensteilen

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift des Befragten oder Unternehmens

Identnummer des Unternehmensteils ..... 001U3 \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_  
Identnummer

Anzahl der Einheiten ..... **43** 013 \_\_\_\_\_

Anzahl der Vollzeitbeschäftigten  
am Monatsende Oktober 2020 ..... **44** 061 \_\_\_\_\_

Anzahl der Teilzeitbeschäftigten  
am Monatsende Oktober 2020 ..... **45** 062 \_\_\_\_\_

Anzahl der geringfügig Beschäftigten  
am Monatsende Oktober 2020 ..... **46** 063 \_\_\_\_\_

Anzahl der Auszubildenden  
am Monatsende Oktober 2020 ..... **47** 064 \_\_\_\_\_

Bruttoverdienstsumme in vollen Euro  
im Kalenderjahr 2020  
(ohne geringfügig Beschäftigte und Auszubildende) ..... **48** 120 \_\_\_\_\_

Anzahl der bezahlten Stunden der Vollzeit-  
beschäftigten im Kalenderjahr 2020  
(ohne geringfügig Beschäftigte und Auszubildende) ..... **49** 300 \_\_\_\_\_

Anzahl der bezahlten Stunden der Teilzeit-  
beschäftigten im Kalenderjahr 2020  
(ohne geringfügig Beschäftigte und Auszubildende) ..... **50** 302 \_\_\_\_\_

Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit des  
Unternehmensteils .....

Nachfolgend sind nur Eintragungen erforderlich, falls  
Ihre Tätigkeit von unseren Vorgaben abweicht .....

\_\_\_\_\_ 011 \_\_\_\_\_ 015 \_\_\_\_\_  
(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)

## Arbeitskostenerhebung 2020

Angaben zum Unternehmen

Hinweise für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten oder Niederlassungen

### Was ist im Fragebogen „Angaben zum Unternehmen“ einzutragen?

Unternehmen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Tragen Sie hier bitte Angaben für das gesamte Unternehmen ein.

### Was ist im Fragebogen „Angaben zu Unternehmensteilen“ einzutragen?

„Unternehmensteile“ sind Betriebe, Niederlassungen, Filialen und andere örtliche Einheiten eines Unternehmens, die nicht als rechtlich selbstständige Einheit tätig sind.

Tragen Sie in diesen Bogen die Angaben für jeden Ihrer Unternehmensteile ein.

Achten Sie darauf, dass die Summe der „Bruttoverdienstsummen“ aller Unternehmensteile genau den Wert der „Bruttoverdienstsumme“ im Bogen „Angaben zum Unternehmen“ ergeben muss.

Analog müssen die aufsummierten Anzahlen der bezahlten Stunden der Vollzeitbeschäftigten und der Teilzeitbeschäftigten aller Unternehmensteile den jeweiligen Anzahlen im Bogen „Angaben zum Unternehmen“ entsprechen.

Für die bereits bekannten Betriebe wurden die Adressen in den Unternehmensteilbogen vorgedruckt.

Existierte ein solcher Betrieb im Kalenderjahr 2020 nicht, streichen Sie nur die Anschrift durch und geben Sie kurz den Grund an, ohne weitere Angaben einzutragen.

Fehlt ein vorgedruckter Unternehmensteilbogen für einen im Kalenderjahr 2020 existierenden Betrieb, ergänzen Sie diesen Unternehmensteil, indem Sie diesen Betrieb mit Anschrift und allen Angaben zusätzlich aufführen.

Benötigen Sie dafür weitere Fragebogen, fordern Sie diese bitte beim statistischen Amt an.

### Zusammenmelden von Unternehmensteilen

Sind mehrere Unternehmensteile innerhalb eines Bundeslandes und eines Wirtschaftszweig-Dreistellers tätig, kann für diese Unternehmensteile zusammen gemeldet werden.

Da ein solcherart gebildeter Unternehmensteil aus mehreren Niederlassungen bestehen kann, geben Sie die Anzahl der darin zusammengefassten Niederlassungen im Feld „Anzahl der Einheiten“ an. Als Niederlassung betrachten Sie dabei alle räumlich getrennten Einheiten, an denen Beschäftigte dauerhaft tätig sind (zum Beispiel Verkaufsfilialen, Zweigstellen).

Tragen Sie dazu in einem leeren Adressfeld das Bundesland sowie im dafür vorgesehenen Feld die wirtschaftliche Tätigkeit ein und geben für den neu angelegten Unternehmensteil die erforderlichen Angaben an.

### Beispiel

Sie haben drei Einzelhandelsfilialen in Hessen, für Niederlassungen in Hessen gab es aber keinen vorgedruckten Bogen „Angaben zu Unternehmensteilen“.

Tragen Sie bitte Folgendes ein:

In ein leeres Adressfeld:	Alle Niederlassungen in Hessen
In der wirtschaftlichen Tätigkeit:	Einzelhandel mit Antiquitäten
Bei Anzahl der Einheiten:	3

Ergänzen Sie dann die restlichen Angaben für diesen neu aufgenommenen Unternehmensteil als Zusammenfassungen der drei Filialen („Bruttoverdienstsumme“ und so weiter).

Benötigen Sie hierzu weitere Fragebogen, fordern Sie diese bitte beim statistischen Amt an.

## Arbeitskostenerhebung 2020

### Angaben zum Unternehmen

#### Erläuterungen zum Fragebogen

##### 1 Zu den Beschäftigten zählen

- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (einschließlich Beschäftigte in Altersteilzeit und Auszubildende),
- leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und Vorstände einer Aktiengesellschaft (AG)) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, das heißt gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,
- geringfügig und kurzfristig Beschäftigte,
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/Gelegenheitsarbeiterinnen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind und
- Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen.

##### Nicht zu den Beschäftigten zählen

- Beamte/Beamtinnen,
- tätige Inhaber/Inhaberinnen, Mitinhaber/Mitinhaberinnen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag,
- ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen,
- Personen im Vorruhestand,
- betreute Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Behinderte,
- Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation,
- Personen, die infolge von Krankheit arbeitsunfähig sind, nach Ablauf der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Langzeitkranke),
- Personen in Mutterschutz, sofern sie keinen Verdienst (Arbeitsentgelt) erhalten,
- Personen in Elternzeit, sofern sie keinen Verdienst (Arbeitsentgelt) erhalten,
- Personen im Bundesfreiwilligendienst,
- Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr,
- Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannte Ein-Euro-Jobs) und
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistung erhalten (ehrenamtlich Tätige, Volontäre/Volontärinnen und Ähnliche).

Leih- oder Zeitarbeiter/Zeitarbeiterinnen sind bei den Verleihern beziehungsweise den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

- 2 Als Vollzeitbeschäftigte** gelten Personen mit einem Arbeitsvertrag über die volle tarifliche beziehungsweise betriebsübliche Arbeitszeit. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem für die 9. Stelle des Tätigkeitsschlüssels, der Vertragsform, die Ziffern 1 oder 3 zugeordnet wurden.

- 3 Als Teilzeitbeschäftigte** (einschließlich Altersteilzeit) gelten Personen mit einem Arbeitsvertrag über weniger als die volle tarifliche beziehungsweise betriebsübliche Arbeitszeit. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem für die 9. Stelle des Tätigkeitsschlüssels, der Vertragsform, die Ziffern 2 oder 4 zugeordnet wurden.

Ferner sind hier die Beschäftigten in Altersteilzeit mit Personengruppenschlüssel 103 und 142 einzutragen.

**Nicht einzutragen** sind geringfügig Entlohnte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

- 4 Als geringfügig Beschäftigte** gelten Personen gemäß § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), für die ein Arbeitsentgelt bis einschließlich der Geringfügigkeitsgrenze vereinbart ist (Minijobs beziehungsweise 450 Euro-Jobs) oder die nur kurzfristig beschäftigt sind. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem die Personengruppenschlüssel 109 und 110 zugeordnet wurden.

- 5 Als Auszubildende** gelten alle Beschäftigten, deren Tätigkeit überwiegend ihrer Ausbildung dient, auch Berufsakademiestudenten/Berufsakademiestudentinnen sowie Studenten und Studentinnen einer Dualen Hochschule. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem die Personengruppenschlüssel 102, 121, 122, 141 und 144 zugeordnet wurden.

- 6 Zur Bruttoverdienstsumme** zählt das Gesamtbruttoentgelt gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2c. Hierbei handelt es sich in der Regel um die Summe aller im Kalenderjahr 2020 gezahlten laufenden und einmaligen Bezüge, dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Verdienst handelt. Wird vom Arbeitgeber ein Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld gezahlt, ist dieser ebenfalls in der Bruttoverdienstsumme anzugeben. Arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarte Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld sind ergänzend unter „Zuschüsse zum Krankengeld und sonstige Sozialleistungen des Arbeitgebers“ auf der Formularseite C5 zu melden.

Nicht in der Bruttoverdienstsumme zu berücksichtigen, sind das Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit sowie Zahlungen für quarantänebedingte Ausfalltage, die entsprechend des Infektionsschutzgesetz (IfSG) für den Arbeitgeber erstattungsfähig sind.

- 7 Als Sonderzahlungen** sind die „sonstigen Bezüge“ des steuerpflichtigen Arbeitslohns gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2a anzugeben (z. B. Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld), zuzüglich steuerfreier Beträge für betriebliche Altersversorgung aus arbeitnehmerfinanziertem Entgeltumwandlung,

die unregelmäßig, also nicht jeden Monat, an die einbezogenen Beschäftigten im Berichtsjahr geleistet wurden. Hier sind auch Zahlbeträge der einmaligen steuerfreien Corona-beihilfe zu melden.

Die von persönlichen Leistungen und vom Unternehmenserfolg abhängigen Zahlungen (z. B. Provisionen, Tantiemen) sind als Bestandteil von Feldnummer 121 und noch einmal separat in Feldnummer 122 anzugeben.

Erfolgt für „Aktienoptionsprogramme“ oder „Belegschaftsaktien“ Aufwendungen als Geldleistungen (Barausgleich), sind sie hier ebenfalls anzugeben. Unbare Aufwendungen sind für „Aktienoptionsprogramme“ oder „Belegschaftsaktien“ unter den Feldnummern 159 bzw. 160 anzugeben.

**8** Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten sind Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Sparförderungsprogramme des Unternehmens, aber auch weitere Leistungen des Arbeitgebers, die auf die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand abzielen. Leistungen für Belegschaftsaktien und Aktienoptionsprogramme sind in den Feldnummern 121, 122 oder 159, 160 anzugeben.

**9** Hier bitte nur den **Arbeitgeberanteil** des gesetzlichen Beitragssatzes zur Rentenversicherung (einschließlich des zusätzlichen Rentenversicherungsbeitrags des Arbeitgebers für Personen in Altersteilzeit und des Beitrags des Arbeitgebers zu berufsständischen Versorgungswerken, zum Beispiel für Ärzte) angeben.

**10** Hier bitte nur den **Arbeitgeberanteil** des gesetzlichen Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung angeben.

**11** Hier bitte nur den **Arbeitgeberanteil** des gesetzlichen Beitragssatzes zur Pflegeversicherung angeben.

**12** Hier bitte nur die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers für Personen in Altersteilzeit (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Altersteilzeitgesetz (AltTZG)) angeben.

**Nicht einzutragen** sind Aufstockungsbeträge zu den Bruttoverdiensten an Personen in Altersteilzeit. Sie sind im Abschnitt „Aufwendungen“ auf Seite 6 anzugeben.

**13** Zu den **Pflichtbeiträgen des Arbeitgebers zur Krankenversicherung** gehören die Beiträge an die Orts-, Innungs-, Betriebs- und Ersatzkassen und die Bundesknappschaft sowie die Arbeitgeberbeiträge gemäß § 257 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) an private Krankenkassen. Ebenfalls sind Sach- und Fremdkosten für die Betriebskrankenkassen hier einzutragen.

**Nicht einzutragen** sind an Krankenkassen abgeführte Umlagebeträge im Ausgleichsverfahren der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1-Umlage) oder bei Mutterschaft (U2-Umlage).

**14** Hier bitte die Beiträge zur gesetzlichen **Unfallversicherung** laut Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft oder der Unfallkasse für das Kalenderjahr 2020 eintragen. Bitte den Gesamtbeitrag laut Bescheid eintragen, also unter Berücksichtigung etwaiger Zuschläge, Nachlässe und Prämien und einschließlich eventueller Beiträge für Lastenverteilung, arbeitsmedizinischen Dienst oder sicherheitstechnischen Dienst.

Liegt der Beitragsbescheid für 2020 noch nicht vor, so ist der Beitragsbescheid für 2019 zu verwenden.

Beiträge wegen Unternehmerpflichtversicherung oder freiwilliger Versicherung für Unternehmer und unternehmerähnliche Personen sind nicht anzugeben.

**15** Hier bitte den Betrag der **Umlage für das Insolvenzgeld** nach § 358 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) eintragen. Arbeitgeber, die im Kalenderjahr 2020 nicht umlagepflichtig waren, zum Beispiel Körperschaften des öffentlichen Rechts, tragen bitte „0“ (Null) ein.

**16** Hier bitte die Beträge der **U2-Umlage** der Krankenkassen im Ausgleichsverfahren der Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft nach § 7 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) angeben.

**17** Hier bitte nur den Arbeitgeberanteil der Beiträge zur **Winterbeschäftigungs-Umlage im Baugewerbe** nach § 2 Winterbeschäftigungsverordnung (WinterbeschV) eintragen.

**18** Betriebliche Altersversorgung (bAV) liegt vor, wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod zusagt. Meist ist das eine Rente. Die Zusage begründet einen Rechtsanspruch der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber. Dieser Rechtsanspruch wird bis zum Beginn der Versorgung (zum Beispiel dem Renteneintritt) als **Anwartschaft** bezeichnet. Der Arbeitgeber kann sich fünf verschiedener Durchführungswege zur Erbringung zugesagter Versorgungsleistungen bedienen:

- Direktzusage (z. B. Rückstellungen)
- Unterstützungskasse
- Direktversicherung (z. B. Lebens-, Kapital-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung)
- Pensionskasse
- Pensionsfonds

**19** Bei der **Direktzusage** ist der Arbeitgeber selbst Träger der Altersversorgung und zahlt die Renten unmittelbar an die ehemaligen Beschäftigten. Zur Finanzierung müssen Rückstellungen nach § 6 a Einkommensteuergesetz (EStG) gebildet werden. Erfolgt eine Entgeltumwandlung zugunsten einer Direktzusage, so ist der Betrag des Gehaltsverzichts im Geschäftsjahr, nicht aber der Zuführungsbetrag zur Pensionsrückstellung einzutragen.

**Nicht anzugeben** sind unter Leistungszahlungen etwaige Renten aus Pensions- oder Unterstützungskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherungen.

Eine **Unterstützungskasse** ist eine mit einem Vermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, derer sich der Arbeitgeber bedient, um seiner Betriebsrentenzusage zu entsprechen. Hat das Trägerunternehmen in Vertretung der Unterstützungskasse Rentenzahlungen geleistet, sind diese den Aufwendungen des Arbeitgebers zuzuschlagen.

Bei der **Direktversicherung** schließt das Unternehmen mit einem Versicherungsunternehmen eine Lebensversicherung (zum Beispiel Kapital-, Renten- oder Berufsunfähigkeits-Versicherung) zugunsten der Beschäftigten und/oder ihrer Hinterbliebenen ab.

**Nicht anzugeben** sind Beiträge an Lebensversicherungen, die die Beschäftigten im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes abgeschlossen haben. Diese Aufwendungen sind unter „Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten“ auf Seite 3 anzugeben.

Eine **Pensionskasse** ist eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung für die betriebliche Altersversorgung, in privatrechtlicher Form als Versicherungs-Aktiengesellschaft oder als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) und im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Zu den privatrechtlichen Pensionskassen zählen auch die überbetrieblichen Zusatzversorgungskassen des Bauwerbes, der Steine- und Erdenindustrie, des Betonstein- und des Bäckerhandwerks sowie der Brot- und Backwarenindustrie, ferner das Versorgungswerk der Presse.

Im öffentlichen und kirchlichen Dienst sind die **Zusatzversorgungseinrichtungen** im Sinne von § 18 Absatz 1 BetrAVG überwiegend als Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), die 24 kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen, die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP), die Bahn-Versicherungsanstalt (BVA) und die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen organisiert. Die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes können sich im Umlage- oder im Kapitaldeckungsverfahren finanzieren. Die Sanierungsgelder nach § 17 des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV und ATV-K) sind anzugeben.

Ein **Pensionsfonds** ist eine rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, meist in Form einer Aktiengesellschaft (AG), aber auch als Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit (PVaG).

- 20 Wenn im Geschäftsjahr Versorgungsverpflichtungen aus Direktzusagen an einen neuen Arbeitgeber nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), einen Pensionsfonds nach § 3 Nummer 66 Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. an eine sogenannte „Rentner-GmbH“ nach § 123 Umwandlungsgesetz (UmwG) ausgelagert wurden oder Bestandsübertragungen nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) stattfanden, bitte hier den entsprechenden tatsächlich gezahlten Betrag eintragen, nicht den steuerlichen Betrag.
- 21 Die betriebliche Altersversorgung wird durch den Arbeitgeber, die Beschäftigten oder beide finanziert. In diesem Fragebogen werden nicht alle, sondern nur bestimmte Aufwendungen erfasst. Erfasst werden einerseits alle **Aufwendungen, die wirtschaftlich vom Arbeitgeber getragen** werden. Dazu zählen auch Sonderzahlungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 Einkommensteuergesetz (EStG), zum Beispiel außerordentliche Aufwendungen zugunsten nichtversicherungsfähiger Pensionsfonds oder regulierter Pensionskassen. Erfasst werden andererseits die **Aufwendungen der Beschäftigten** durch Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge und Eigenbeteiligung. Anzugeben sind die Aufwendungen aller Betriebsrenten-Anwartschaften, auch wenn deren Begünstigter/Begünstigte am Stichtag 31.12.2020 nicht mehr im Unternehmen beschäftigt war. Die Hinweise zu speziellen Aufwendungsarten einzelner Durchführungswege unter 19 sind zu beachten.
- Nicht anzugeben** sind Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG). Sie werden zur Entlastung der Wirtschaft Statistiken des PSVaG entnommen.
- 22 Wenn im Geschäftsjahr Übertragungen nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) von einem ehemaligen Arbeitgeber empfangen wurden oder Bestandsübertragungen

nach § 613a BGB von einem ehemaligen Arbeitgeber stattfanden, bitte hier den entsprechenden tatsächlich gezahlten Betrag eintragen, nicht den steuerlichen Betrag.

- 23 Hier bitte vom Unternehmen geleistete Zahlungen eintragen wie
- Entlassungsentschädigungen,
  - Übergangsgelder und Abfindungen (auch im Rahmen eines Sozialplans) und
  - Vorruhestandsleistungen wie Übergangsgelder und Aufstockungsbeträge zum Arbeitslosengeld (zum Beispiel nach 58er-Regelung).
- 24 Hier bitte nur die **Aufstockungsbeträge** zu den **Bruttoverdiensten** an Personen in Altersteilzeit eintragen. **Nicht einzutragen** sind Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Sozialversicherung für diese Personen. Sie sind im Abschnitt „Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung“ auf Seite 3 anzugeben.
- 25 Hier bitte Zuschüsse zum Krankengeld, Beihilfen zu Kosten für Arztleistungen, Kuren und Zahnersatz des Arbeitgebers sowie vertraglich vereinbarte Aufstockungsbeträge des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld melden. Diese können entweder tarifvertraglich oder aber auch einzelvertraglich vereinbart sein.
- Nicht zu melden sind vertraglich nicht vereinbarte (vom Arbeitgeber freiwillig gezahlte) Aufstockungsbeträge für Kurzarbeit. Diese sind als Teil der Bruttoverdienstsumme in C1 zu melden
- 26 In Feldnummer 154 bitte den Gesamtbetrag **unbarer individueller Leistungen** eintragen, auch wenn sie lohnsteuerfrei sind. Der von den Beschäftigten zu versteuernde „geldwerte Vorteil“ nach § 8 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ist Bestandteil von Feldnummer 154 und ist zusätzlich separat in Feldnummer 155 einzutragen.
- Aufwendungen, die nicht einzelnen Personen sondern lediglich der gesamten Belegschaft zugeordnet werden können, sind in Feldnummer 158 einzutragen.
- 27 In Feldnummer 156 bitte den nach § 8 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) zu versteuernden „geldwerten Vorteil“ für **Firmenwagen** eintragen. Sofern dieser Betrag wie gefordert auch in Feldnummer 120 mit angegeben wurde, ist er zusätzlich auch in Feldnummer 157 einzutragen.
- 28 Zu den Kosten für **Belegschaftseinrichtungen** zählen
- Aufwendungen für firmenfremdes Kantinenpersonal,
  - Abschreibungen auf das Anlagevermögen für Belegschaftseinrichtungen (zum Beispiel Kantine),
  - Reparatur- und Unterhaltskosten der Belegschaftseinrichtungen,
  - Zuschüsse an betriebliche Freizeitgruppen,
  - Sach- und Fremdkosten für betriebliche Ferien-einrichtungen,
  - Aufwendungen für Kindergärten und Kindertagesstätten,
  - Fahrdienste zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
  - Zahlungen an Gewerkschaftsfonds,
  - Kosten des Betriebsrates und
  - Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern

29 Hier bitte unbare Aufwendungen für **Aktioptionsprogramme** eintragen. Dabei sind die Aufwendungen im Kalenderjahr entsprechend den Bilanzierungsrichtlinien des International Financial Reporting Standards 2 „Share-based Payment“ anzusetzen. Ersatzweise kann der nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) versteuerte Wert verwendet werden. Erfolgt die Aufwendungen als Geldleistungen (Barausgleich), sind sie unter „Sonderzahlungen insgesamt“ auf Seite 3 anzugeben.

30 Hier bitte unbare Aufwendungen für die Ausgabe von **Belegschaftsaktien** eintragen. Dabei sind die Aufwendungen im Kalenderjahr entsprechend den Bilanzierungsrichtlinien des International Financial Reporting Standards 2 „Share-based Payment“ anzusetzen. Ersatzweise kann der nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) versteuerte Wert verwendet werden. Erfolgt die Aufwendungen als Geldleistungen (Barausgleich), sind sie unter „Sonderzahlungen insgesamt“ auf Seite 3 anzugeben.

**31 Anwerbungskosten sind Aufwendungen für**

- Stellenanzeigen,
- Erstattung der Reisekosten für Vorstellungsgespräche sowie Umzugskostenerstattungen und
- Einrichtungsbeihilfen bei Einstellungen.

Aufwendungen für vom Arbeitgeber gestellte **Berufskleidung** (soweit es sich nicht um besondere Schutzkleidung handelt) sowie Erstattungen an die Beschäftigten, soweit die Berufskleidung von ihnen gekauft wurde, sind ebenfalls hier anzugeben. Aufwendungen dieser Art sind jedoch nur dann als Arbeitskosten zu erfassen, wenn der Anschaffungswert 500 Euro nicht übersteigt; darüber hinaus gehende Anschaffungskosten (je Kauf) stellen Investitionen dar und sind somit keine Arbeitskosten.

**32 Hier bitte Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung** eintragen:

- Sachkosten für den laufenden Betrieb, Abschreibungen für Räume und Einrichtungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen
- Vergütungen für firmenfremdes Ausbildungspersonal
- Stipendien zur Gewinnung beruflich qualifizierter Nachwuchskräfte
- Kosten für Lehrgänge, verwendetes Material für die Aus- und Weiterbildung
- Prüfungsgebühren
- Beitragszahlungen an Sozialkassen für Zwecke der Berufsausbildung (zum Beispiel im Baugewerbe)

Alle Aufwendungen sind um Erstattungen (zum Beispiel von Sozialkassen) zu vermindern; negative Salden sind möglich.

33 Hier bitte die **bezahlten Stunden** angeben, die der Verdienstsumme zugrunde liegen. Hierzu gehören im Einzelnen

- die im Berichtszeitraum geleistete und bezahlte Arbeitszeit einschließlich Überstunden sowie
- die bezahlten arbeitsfreien Stunden des Kalenderjahres, zum Beispiel vom Arbeitgeber bezahlte Krankheits-, Urlaubs und gesetzliche Feiertage und sonstige bezahlte arbeitsfreie Zeiten (zum Beispiel Hochzeit, Geburt, Todesfall in der Familie, Betriebsausflüge), die auf das Berichtsjahr entfallen.

Bei Altersteilzeit geben Sie bitte die laut Arbeitsvertrag vereinbarten Stunden an, bei Blockmodell also die Hälfte

der Arbeitszeit der Arbeitsphase. Das gilt sowohl für die Arbeitsphase, als auch für die Freistellungsphase.

Für Beschäftigte (Voll- und Teilzeit), die nicht stundenweise entlohnt werden, können die bezahlten Stunden auf Grundlage der vertraglichen Wochenarbeitszeit errechnet werden. Dazu wird die vertragliche Wochenarbeitszeit, zum Beispiel 40 Stunden, mit 52,29 (Anzahl der Wochen im Kalenderjahr) multipliziert. Das ergibt die jährliche Arbeitszeit. Wurden zusätzlich Überstunden bezahlt, so sind diese hinzuzuzählen.

Liegt für Vollzeitbeschäftigte keine vertragliche Arbeitszeit vor, so verwenden Sie ersatzweise die betriebsübliche Arbeitszeit.

Wurden im Kalenderjahr 2019 geleistete Stunden im Kalenderjahr 2020 bezahlt oder Stunden im Kalenderjahr 2020 bezahlt, die im Kalenderjahr 2021 noch (ohne Vergütung) nachzuarbeiten sind, so sind sie hier gleichfalls anzugeben. Im Baugewerbe zählen hierzu auch die im Kalenderjahr 2020 bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall bezahlten Stunden, wenn die Beschäftigten eingesetzte Stunden aus Arbeitszeitguthaben in Anspruch nehmen, die im Kalenderjahr 2019 vor- oder im Kalenderjahr 2021 nachgearbeitet wurden.

Werden wegen gesundheitsgefährdender Arbeit oder besonderer Erschwernisse mehr Stunden bezahlt als geleistet worden sind, so ist nur die Zahl der tatsächlich geleisteten Stunden zu berücksichtigen.

Bei reinem Stückakkord ohne kontrollierte Anwesenheitszeiten im Betrieb sind die Stunden zu berücksichtigen, die der Akkordberechnung zugrunde liegen.

**Für Auszubildende sind die bezahlten Stunden einschließlich Berufsschulzeiten einzutragen.**

**Nicht anzugeben** sind im Berichtsjahr geleistete Arbeitsstunden, die in diesem Jahr nicht vergütet wurden sowie arbeitsfreie Stunden, die aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit als konjunkturelle oder saisonale Kurzarbeit abgegolten werden. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen vertraglich vorgegebenen oder freiwilligen Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld bezahlt. Ebenfalls nicht zu melden sind quarantänebedingte Ausfalltage entsprechend Infektionsschutzgesetz (IfSG).

34 Als **bezahlte Überstunden** gelten im Kalenderjahr geleistete Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet und bezahlt und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen wurden, unabhängig davon, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird oder nicht.

35 Hier bitte die tatsächlich in Anspruch genommenen **Urlaubstage** einschließlich Zusatzurlaub für schwer behinderte Menschen eintragen.

36 Hier bitte nur jene **Krankheitstage** angeben, für die auch tatsächlich eine Entgeltfortzahlung gewährt wurde. Arbeitsfreie Tage sind nicht einzubeziehen.

37 Hier bitte alle – nicht als Urlaub einzustufenden – **tariflich oder freiwillig gewährten bezahlten arbeitsfreien Tage** angeben.

Dazu zählen

- bezahlte Tage aus besonderem Anlass (Heirat, Geburt, Trauerfall usw.),
- besondere Tage des Jahres (Heiligabend, Rosenmontag) und
- bezahlte, tariflich vereinbarte Freischichten.

**Nicht anzugeben** sind dagegen

- durch Überschreiten der tariflichen Wochenarbeitszeit eingearbeitete Freischichten und Brückentage und
- bezahlte gesetzliche Feiertage.
- arbeitsfreie Tage, die durch Kurzarbeit oder quarantänebedingte Arbeitsausfälle begründet sind.

**38** Die Angaben, die als „Arbeitsstunden“ nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) zu melden sind.

**39** Hier bitte die durchschnittliche (arithmetisches Mittel) vertragliche Wochenarbeitszeit der Beschäftigten eintragen. Falls die Berechnung nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung.

**40** Hier bitte die **Arbeitgeberpflichtbeiträge** zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie alle sonstigen gesetzlichen, tariflichen und freiwilligen sozialen Aufwendungen für Auszubildende eintragen.

**41** Hier bitte nur jenen Teil empfangener Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit eintragen, der direkte Lohn- oder Gehaltszahlungen teilweise oder ganz erstattet. Einzubeziehen sind Einstellungszuschüsse und Eingliederungszuschüsse (zum Beispiel auf Grund einer Behinderung), Lohnzuschüsse zum Kombilohn sowie Minderleistungsausgleich. Ebenfalls hier zu melden sind empfangene Leistungen im Rahmen des coronabedingten Bundesprogrammes „Ausbildungsplätze sichern“.

**Nicht einzubeziehen** sind Saison-Kurzarbeitergeld und Transfer-Kurzarbeitergeld, Zuschüsse zur Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung oder der Berufsausbildung, Erstattungen der Krankenkassen nach U1- oder U2-Umlage. Erstattungsbeträge der Agentur für Arbeit nach Altersteilzeitgesetz sind unter Feldnummer 164 einzutragen.

**42** Hier bitte jene **empfangenen Erstattungen** eintragen, welche die Bundesagentur für Arbeit für die Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen nach dem Altersteilzeitgesetz gewährt. Einzubeziehen sind nur die Erstattungen der Aufstockungsbeträge zu Lohn und Gehalt.

**Nicht einzubeziehen** sind die Erstattungen der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge.

**43** Hier bitte die **Anzahl der zu einem Unternehmensteil** zusammengefassten Niederlassungen eintragen. Als Niederlassung gelten alle räumlich getrennten Einheiten, an denen Beschäftigte dauerhaft tätig sind (zum Beispiel Verkaufsfilialen, Zweigstellen).

**44** Hier bitte die **Anzahl der Vollzeitbeschäftigten** am Monatsende Oktober 2020 eintragen. Unterschiedlich die Beschäftigung im Oktober 2020 aufgrund besonderer Umstände deutlich vom Jahresmittel, verwenden Sie bitte einen anderen Monat, der eher dem Jahresmittel entspricht. Zur Definition der Vollzeitbeschäftigten siehe Erläuterungspunkt **2**.

**45** Hier bitte die **Anzahl der Teilzeitbeschäftigten** am Monatsende Oktober 2020 eintragen. Unterschiedlich die Beschäftigung im Oktober 2020 aufgrund besonderer Umstände deutlich vom Jahresmittel, verwenden Sie bitte einen anderen Monat, der eher dem Jahresmittel entspricht. Zur Definition der Teilzeitbeschäftigten siehe Erläuterungspunkt **3**.

**46** Hier bitte die **Anzahl der geringfügig Beschäftigten** am Monatsende Oktober 2020 eintragen. Unterschiedlich die Beschäftigung im Oktober 2020 aufgrund besonderer Umstände deutlich vom Jahresmittel, verwenden Sie bitte einen anderen Monat, der eher dem Jahresmittel entspricht. Zur Definition der geringfügig Beschäftigten siehe Erläuterungspunkt **4**.

**47** Hier bitte die **Anzahl der Auszubildenden** am Monatsende Oktober 2020 eintragen. Unterschiedlich die Beschäftigung im Oktober 2020 aufgrund besonderer Umstände deutlich vom Jahresmittel, verwenden Sie bitte einen anderen Monat, der eher dem Jahresmittel entspricht. Zur Definition der Auszubildenden siehe Erläuterungspunkt **5**.

**48** Hier bitte die **Bruttoverdienstsumme des Kalenderjahres 2020** eintragen, die auf diesen Unternehmensteil entfällt. Die Summe der Bruttoverdienstsumme aller Unternehmensteile muss der Angabe „Bruttoverdienstsumme“ (Feldnummer 120) des Bogens „Angaben zum Unternehmen“ entsprechen. Die Bestandteile der Bruttoverdienstsumme sind in Erläuterungspunkt **6** erläutert.

**Nicht einzubeziehen** sind die Bruttoverdienste der Auszubildenden und der geringfügig Beschäftigten.

**49** Hier bitte die **bezahlten Arbeitsstunden** des Kalenderjahres 2020 eintragen, die auf diesen Unternehmensteil entfallen. Die Summe der Stunden aller Unternehmensteile muss der Angabe „Bezahlte Stunden“ (Feldnummer 300) für Vollzeitbeschäftigte des Bogens „Angaben zum Unternehmen“ entsprechen. Die bezahlten Arbeitsstunden sind in Erläuterungspunkt **8** erläutert.

**Nicht einzubeziehen** sind die Arbeitsstunden der Auszubildenden und der geringfügig Beschäftigten.

**50** Hier bitte die **bezahlten Arbeitsstunden** des Kalenderjahres 2020 eintragen, die auf diesen Unternehmensteil entfallen. Die Summe der Stunden aller Unternehmensteile muss der Angabe „Bezahlte Stunden“ (Feldnummer 302) für Teilzeitbeschäftigte des Bogens „Angaben zum Unternehmen“ entsprechen. Die bezahlten Arbeitsstunden sind in Erläuterungspunkt **9** erläutert.

**Nicht einzubeziehen** sind die Arbeitsstunden der Auszubildenden und der geringfügig Beschäftigten.

## Arbeitskostenerhebung 2020

Angaben zum Unternehmen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Struktur der Arbeitskosten (Arbeitskostenerhebung) wird im Abstand von vier Jahren durchgeführt. Sie bildet die Arbeitskosten und Arbeitszeiten in den Betrieben und Unternehmen ab, insbesondere die über die Bruttoverdienste hinausgehenden Kostenbestandteile wie die Sozialleistungen der Arbeitgeber. Die Höhe und die strukturelle Zusammensetzung der gesamten Kosten des Produktionsfaktors Arbeit ist für die Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse in der deutschen Wirtschaft und der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik von Bedeutung. Außerdem bilden die Ergebnisse eine wichtige Unterlage für die Vertragsverhandlungen der Tarifparteien. Dem einzelnen Unternehmen geben die Daten die Möglichkeit, die Arbeitskosten des eigenen Unternehmens mit dem Durchschnittswert der Branche oder anderer Wirtschaftszweige im In- und Ausland zu vergleichen.

Mit der Arbeitskostenerhebung werden darüber hinaus Verpflichtungen gegenüber dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften zur Lieferung von Daten über Arbeitskosten erfüllt. Die Mitgliedstaaten erlangen so vergleichbare Angaben für wirtschafts-, sozial- und regionalpolitische Aufgaben. In Deutschland wird die Arbeitskostenerhebung als Stichprobenerhebung durchgeführt. Einbezogen werden also nicht alle, sondern bundesweit höchstens 34 000 repräsentativ ausgewählte Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern, die etwa zehn Prozent des Erhebungsbereichs abdecken. Hierdurch werden die Erhebungskosten bei den Unternehmen und den statistischen Ämtern erheblich reduziert.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 1 VerdStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 VerdStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen/Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 2 VerdStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 8 Absatz 3 VerdStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach §9 VerdStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie Name und Kontaktdaten der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „Wirtschaftszweig“ und „Zahl der Beschäftigten“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung, und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Arbeitskostenerhebung 2020

Angaben zum Unternehmen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Struktur der Arbeitskosten (Arbeitskostenerhebung) wird im Abstand von vier Jahren durchgeführt. Sie bildet die Arbeitskosten und Arbeitszeiten in den Betrieben und Unternehmen ab, insbesondere die über die Bruttoverdienste hinausgehenden Kostenbestandteile wie die Sozialleistungen der Arbeitgeber. Die Höhe und die strukturelle Zusammensetzung der gesamten Kosten des Produktionsfaktors Arbeit ist für die Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse in der deutschen Wirtschaft und der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik von Bedeutung. Außerdem bilden die Ergebnisse eine wichtige Unterlage für die Vertragsverhandlungen der Tarifparteien. Dem einzelnen Unternehmen geben die Daten die Möglichkeit, die Arbeitskosten des eigenen Unternehmens mit dem Durchschnittswert der Branche oder anderer Wirtschaftszweige im In- und Ausland zu vergleichen.

Mit der Arbeitskostenerhebung werden darüber hinaus Verpflichtungen gegenüber dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften zur Lieferung von Daten über Arbeitskosten erfüllt. Die Mitgliedstaaten erlangen so vergleichbare Angaben für wirtschafts-, sozial- und regionalpolitische Aufgaben. In Deutschland wird die Arbeitskostenerhebung als Stichprobenerhebung durchgeführt. Einbezogen werden also nicht alle, sondern bundesweit höchstens 34 000 repräsentativ ausgewählte Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern, die etwa zehn Prozent des Erhebungsbereichs abdecken. Hierdurch werden die Erhebungskosten bei den Unternehmen und den statistischen Ämtern erheblich reduziert.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 1 VerdStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 VerdStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen/Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie Name und Kontaktdaten der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „Wirtschaftszweig“ und „Zahl der Beschäftigten“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.